

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Vertrag über die Erbringung technischer Dienste für die Stadt Köln

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	10.12.2018
Finanzausschuss	17.12.2018
Rat	18.12.2018
Ausschuss für Umwelt und Grün	31.01.2019

Beschluss:

Der Rat der Stadt Köln beauftragt die Verwaltung mit den Abfallwirtschaftsbetrieben Köln GmbH (AWB) den in der Anlage beigefügten „Vertrag über die Erbringung technischer Dienste für die Stadt Köln“ abzuschließen.

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein**

<input checked="" type="checkbox"/> Ja, investiv	Investitionsauszahlungen	_____ €	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	s.u. _____ %
<input checked="" type="checkbox"/> Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme	_____ €	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	s.u. _____ %

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____ €
b) Sachaufwendungen etc.	_____ €
c) bilanzielle Abschreibungen	_____ €

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Erträge	_____ €
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____ €

Einsparungen: ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____ €
b) Sachaufwendungen etc.	_____ €

Beginn, Dauer

Begründung

In der Sitzung des Rates am 15.12.2015 wurde beschlossen (Vorlagennummer 2834/2015), dass die Partnerschaft zwischen Stadt Köln und AWB mindestens bis zum Jahr 2030 vollumfänglich fortgesetzt wird. Die Verwaltung wurde beauftragt, dies im Wege einer Inhouse-Vergabe herbeizuführen. Dies betrifft neben den Verträgen Straßenreinigung und Müllabfuhr und dem Haushaltsvertrag zur Stadtsauberkeit, die bereits vom Rat beschlossen wurden, auch den Vertrag zur Erbringung der technischen Dienste.

Als (neuer) zentraler Ansprechpartner für die Verhandlung und Ausgestaltung des neuen Vertrages über die Erbringung der technischen Dienste für die Stadt Köln wurde das Amt für Landschaftspflege und Grünflächen (Amt 67) bestimmt.

Auf dieser Grundlage hat das Amt 67 Verhandlungen mit den AWB aufgenommen, um Rahmenbedingungen und Vertragsinhalte abzustimmen und die Rahmenbedingungen und Vertragsinhalte gemäß der beigefügten Anlage festgelegt.

Inhalt des Vertrages im Einzelnen

Hierbei geht es im Wesentlichen um die Beschaffung und den Verkauf von Fahrzeugen und technischen Geräten, Werkstattleistungen, das Fuhrparkmanagement und die Fahrschule, welche nachstehend näher beschrieben werden.

Der Vertrag soll ab 01.01.2019 in Kraft treten und den bisherigen Vertrag zu den technischen Diensten und den Fahrschulvertrag mit der Feuerwehr zusammenführen und die Leistungen allen Ämtern anbieten.

Dabei soll der neue Vertrag die allgemeine Digitalisierung berücksichtigen und Verbesserungen der Transparenz und Servicequalität durch die AWB beinhalten.

Hierzu wurde neben den Fristen für Beschaffungsvorgänge und Werkstattleistungen insbesondere auf die Servicesteigerung durch ein stetiges Monitoring der Leistungen Wert gelegt. Zudem wird die AWB eine neue Werkstattsoftware implementieren, anhand derer die Kommunikation und Abstimmung mit den Fachämtern verschlankt wird.

Mit dem Vertrag werden die Voraussetzungen geschaffen, um die Möglichkeit zu einer besseren Fahrzeugverfügbarkeit und somit zu einer höheren Effizienz der operativen Leistungseinheiten der beteiligten Fachämter der Stadt Köln zu erreichen.

Der Vertrag enthält im Einzelnen folgende Leistungsbausteine gemäß Anlage 1:

1) Beschaffung von Fahrzeugen und technischen Geräten

- Beratung der Dienststellen der Stadt Köln über Inhalt und Umfang von Beschaffungen
- Vorbereitung des Vergabeverfahrens
- Durchführung des Vergabeverfahrens
- Abnahme und Übergabe
- Abwicklung der Gewährleistung
- Sonstige Beratung

2) Verkauf von Fahrzeugen und technischen Geräten

3) Werkstatteleistungen für Fahrzeuge und technische Geräte

- Instandhaltung und -setzung sowie Serviceleistungen
- Webportal
- Vorratshaltung der Ersatzteile
- Erstellung Zustandsberichte
- Ausstattungserweiterung
- Bereitstellung und ggf. Anmietung von Ersatzfahrzeugen.

4) Fuhrparkmanagement

- An-, Um- und Abmeldung von Fahrzeugen
- Verwaltung der Kfz-Briefe, Prüfbücher, UVV-Prüfbelege und Aktualisierung der Kfz-Bestandsliste
- Schadensaufnahme und Abwicklung der Versicherungsangelegenheiten
- Information und Beratung über die in der StVZO und in sonstigen gesetzlichen Bekanntmachungen geforderten Nachrüstungen

5) Fahrschule

- Praktische Führerscheinausbildung zum Erwerb der Klassen C1, C, CE,
- Weiterbildung gem. Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz (BKrFQG) und der Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung (BKrFQV)
- Ersterwerb der städtischen Fahrberechtigung
- Weiterbildung für städtische Mitarbeiter

Alle Leistungen sind modular aufgebaut, um den unterschiedlichen Bedarfen der einzelnen Ämter Rechnung zu tragen. Amt 67 fungiert dabei als Hauptansprechpartner für den Vertrag und dessen Fortschreibung. Die Leistungen werden jeweils direkt mit den jeweiligen Dienststellen abgestimmt, ausgeführt und verursachergerecht abgerechnet. Die Entgelte unterliegen einer Preisgleitung gem. § 6 Abs. 4 des Vertrages.

Rechtliche Prüfung

Die Verwaltung hat bei dem Gesamtabstimmungsprozess darauf geachtet, dass der Vertrag den Anforderungen an die Rechtskonformität genügt. Wesentlich sind vor allem die folgenden 3 Bereiche:

Inhousefähigkeit

Die Beauftragung der AWB mit den Leistungen 2019 bis 2033 unterliegt zwar dem Vergaberecht. Nach § 108 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) kann die Leistung jedoch ohne Ausschreibung im Wege der sogenannten Inhouse-Vergabe an die AWB vergeben werden, weil: die Stadt Köln über die AWB eine ähnliche Kontrolle ausübt wie über eigene Dienststellen, da sie über die Stadtwerke Köln GmbH ausschlaggebenden Einfluss auf strategische Ziele und wesentliche Entscheidungen der AWB hat, mehr als 80 % (2017: 95,0%) der Tätigkeiten der AWB für die Stadt Köln erfolgen und an der AWB keine private Kapitalbeteiligung besteht.

Preisrechtskonformität

Die Kalkulation der Entgelte für sämtliche neu zu vereinbarenden Leistungen der AWB richtet sich nach öffentlichem Preisrecht, d. h., nach der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen und den Leitsätzen über die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten (LSP). Weiterhin wurde berücksichtigt, dass die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung zu § 6 des Kommunalabgabengesetzes weitere Anforderungen an die Ansatzfähigkeit bestimmter, nach öffentlichem Preisrecht ermittelter Fremdentgelte aufstellt.

Die AWB hat in Abstimmung mit der Stadt Köln eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ausgewählt und mit der Prüfung der Preisrechtskonformität beauftragt; diese Wirtschaftsprüfungsgesellschaft war im gesamten Prüfungsprozess der Stadt Köln gegenüber berichtspflichtig.

Wirtschaftlichkeit und Angemessenheit

Nach § 5 Abs. 1 der Verordnung PR Nr 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen dürfen nur angemessene Kosten angesetzt werden. Die hierzu erforderliche Angemessenheitsprüfung erfolgt durch Kennzahlen. Die zur Beurteilung der AWB Leistungen herangezogenen Vergleichswerte beruhen auf einer Untersuchung der INFA - Institut für Abfall, Abwasser und Infrastruktur-Management GmbH, Ahlen („Benchmarking Müllabfuhr und Straßenreinigung, 3. Durchgang, Berichtsjahr 2014 von Juni 2015“), die eine bundesweite Auswertung von Kosten- und Leistungskennzahlen in der Entsorgungsbranche darstellt. INFA gelangt zu der Gesamtbewertung, dass in nahezu allen betrachteten Bereichen die AWB im Vergleich ein überdurchschnittlich gutes Ergebnis erzielt.

Finanzierung

Der derzeit von der AWB betreute städtische Fuhrpark umfasst ca. 2.500 Fahrzeuge/technische Geräte für 20 Dienststellen. Zur Erreichung von verursachungsgerechteren Entgelten wurde das Kalkulationsverfahren für die Beschaffungsentgelte der AWB von bislang prozentualen Anteilen an den Anschaffungskosten auf verursachungsgerechte verfahrensbasierte Fallpauschalen geändert. Die Anpassung aller Entgelte an die testierten Kosten sowie die im neuen Vertrag enthaltenen zusätzlichen Serviceleistungen führen gegenüber den bisher gesamtstädtisch in Anspruch genommenen Leistungen von rd. 2,5 Mio. € brutto zu konsumtiven Mehrbedarfen i.H.v rd. 438.000 € brutto bei Werkstattleistungen, Fuhrparkmanagement und Fahrschule sowie investiven Mehrbedarfen bei Beschaffung/Verkauf von Fahrzeugen und technischen Geräten von rd. 348.000 € brutto. Laufende Beauftragungen werden noch nach den bisherigen Entgelten abgerechnet. Die in 2019 entstehenden Mehrbedarfe werden im Hpl. 2019 innerhalb der Veranschlagungen der konsumtiven Teilergebnispläne und investiven Teilfinanzpläne der Nutzerdienststellen gedeckt. Soweit die Veranschlagungen nicht auskömmlich sind, können Mehrbedarfe im Rahmen der Haushaltsplanung 2020ff berücksichtigt werden.

Anlagen

Vertrag über die Erbringung technischer Dienste für die Stadt Köln

Anlage 1: Leistungsverzeichnis

Anlage 2: Entgelte

Anlage 3: Bestimmungen zur Durchführung der Fahrschulleistungen

Erläuternde Anhänge

Anhang 1: Workflow zu § 4 Abs. 2

Anhang 2: Musterhafter Kostenvoranschlag zu Ziff. 3.1 der Anlage 1

Anhang 3: Musterhafter Zustandsbericht zu Ziff. 3.4 der Anlage 1